

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 16. April** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
12.4.2010	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010) 605-1-F , 86-7-A , 605-10-F , 86-8-A	166
12.4.2010	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010) 630-2-17-F	169
23.3.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken 2038-3-4-11-1-WFK , 2038-3-4-11-2-WFK , 2038-3-4-11-3-WFK , 2038-3-4-10-1-1-WFK , 2038-3-4-10-2-WFK , 2038-3-4-10-3-WFK	179
24.3.2010	Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung 2210-1-1-11-WFK	183
25.3.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7803-25-L	184
31.3.2010	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-UK	185

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010)

Vom 12. April 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Wert „11,94 v.H.“ durch den Wert „12 v.H.“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum.“

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Weiter ist die Verbundmasse zu vermindern um die erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), soweit diese

1. den Gemeinden für den Verbundzeitraum als Zuweisungen nach Art. 1b überlassen werden,
2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Verbundzeitraum als Zuweisungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren überlassen werden; maßgebend ist der im Staatshaushalt bei Kap. 10 07 Tit. 633 90 veranschlagte Betrag, der gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt wird, und
3. die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 im Verbundzeitraum erhöhen; bei Verminderung der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 ist die Verbundmasse entsprechend zu erhöhen.“

2. In Art. 1b Satz 1 werden nach den Worten „v.H.

des“ die Worte „nach § 1 Sätze 6 bis 15 und 18 bis 20 FAG“ eingefügt.

3. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) folgende jährliche Zuweisung:

1. Für jede neu hinzukommende Einrichtung nach Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 PfleWoqG pauschal 1 700 €
2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Einrichtungsplätze der in Nr. 1 genannten Einrichtungen pauschal 1 700 €.“

4. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden

1. 51 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer,
2. 51 v.H. des auf Bayern entfallenden Betrags nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung (Kompensationsbetrag),
3. 51 v.H. des auf Bayern entfallenden positiven oder negativen Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung und
4. 51 v.H. des als Ausgleich für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl I S. 2896) in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Ände-

zung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170) auf Bayern entfallenden erhöhten oder geminderten Landesanteils an der Umsatzsteuer

zur Verfügung.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus der Summe des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), des auf Bayern entfallenden Kompensationsbetrags (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und der auf Bayern entfallenden erhöhten Umsatzsteuer für die befristete Kraftfahrzeugsteuerentlastung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4); maßgebend sind die Beträge, die dem Staat jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres zugeflossen oder die abgeflossen sind.“

5. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Wert „18 v.H.“ durch den Wert „17 v.H.“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Satz 4 wird der Wert „70 v.H.“ durch den Wert „65 v.H.“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 Satz 2 wird der Wert „30 v.H.“ durch den Wert „35 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Art. 51 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), erhält folgende Fassung:

„Art. 51

Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke

(1) ¹An den Kosten der Unterbringung Minderjähriger oder Volljähriger, denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt wird, beteiligen sich der Staat und die Bezirke jeweils mit einem Festbetrag. ²Der Festbetrag beträgt für die Bezirke jährlich 28,12 Millionen Euro, für den Staat jährlich 16,87 Millionen Euro. ³Den Rest der Kosten tragen die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

(2) Das Nähere zur Aufteilung des Festbetrags der Bezirke und des Festbetrags des Staates in feste Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums

für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.“

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Finanzzuweisungen für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

¹Die neu hinzukommenden Einrichtungen und Einrichtungsplätze nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Bestand an Einrichtungen und Einrichtungsplätzen im Bereich der Betreuung und Versorgung älterer Menschen und der Hilfe für volljährige Menschen mit Behinderung, für die die kreisfreien Gemeinden am 31. Dezember 2001 zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes waren, und den bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen Einrichtungen und Einrichtungsplätzen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG. ²Der Bestand am 31. Dezember 2001 wurde durch Erhebung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung festgestellt. ³Maßgebend für die Ermittlung der bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen, in die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinden fallenden Einrichtungen und Einrichtungsplätze sind die jeweils letzten, bei Beginn der Berechnungen verfügbaren statistischen Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über „Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen und ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern“ und über „Heime und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern“. ⁴Dabei sind die Einrichtungen für die Tages- und Nachtpflege für ältere Menschen und deren Einrichtungsplätze sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung, auf die das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz keine Anwendung findet, herauszurechnen. ⁵Nachträgliche Berichtigungen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bevölkerung in Bayern“ durch die Worte „Bevölkerung Bayerns“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Teil 6 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
Kostenbeteiligung

- § 33 Festbeträge
- § 34 Festsetzung und Auszahlung
- §§ 35 bis 40 (aufgehoben)“.

2. Teil 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
Kostenbeteiligung

§ 33
Festbeträge

(1) Die Höhe der pauschalierten Festbeträge nach Art. 51 AGSG für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sowie die Anteile des Staates und der einzelnen Bezirke hieran werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2) ¹Der jährliche pauschalierte feste Anteil einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises beträgt ein Fünftel der Summe der für den Bezugszeitraum an die jeweilige kreisfreie Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis ausgereichten Istbeträge der Kostenbeteiligung nach Art. 51 AGSG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Bezugszeitraum sind die Kalenderjahre 2004 bis 2008.

§ 34

Festsetzung und Auszahlung

(1) Die einmalige Festsetzung der pauschalierten Festbeträge nach § 33 gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch die Bezirke.

(2) ¹Die Bezirke überweisen die Gesamtbeträ-

ge an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zum 1. September. ²Die Regierungen ersetzen den Bezirken die Beträge, die auf den Staat entfallen, zum 1. September.

(3) Eine Abrechnung der Abschlagszahlung auf die für das Jahr 2009 zu erwartende Kostenbeteiligung entfällt.

§§ 35 bis 40

(aufgehoben)“.

§ 5

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt der durch § 4 Nr. 2 in die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze eingefügte § 34 Abs. 3 außer Kraft.

(2) In Ergänzung des Art. 1b FAG werden die Gemeinden zusätzlich an dem nach Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416) im Jahr 2010 erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer mit 26,08 v.H. beteiligt.

(3) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jährlich bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen bzw. Entlastungsstraßen im Zug von Staatsstraßen sowie für die Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeinde- oder Kreisstraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen, soweit die betroffenen Kommunen die Änderungskosten übernehmen, und für den Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt, entnommen werden.“

2. In Abs. 6 werden die Worte „und für das Jahr 2010 um 28,70 v.H. zu kürzen“ durch die Worte „zu kürzen und für das Jahr 2010 um 0,63 v.H. zu erhöhen“ ersetzt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 12. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

630-2-17-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010)

Vom 12. April 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009 (GVBl S. 86, BayRS 630-2-17-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2010 wird die Zahl „42 746 762 600“ durch die Zahl „42 346 695 400“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „1. September 2010“ durch die Worte „1. Januar 2011“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „in begründeten Einzelfällen“ eingefügt und wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Es werden folgende Abs. 11 bis 15 angefügt:

„(11) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der bayerischen Hochschulen zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen aus den im Hochschulpakt und dem Programm Bayern 2020 hierfür vorgesehenen Personalmitteln in den Kapiteln 15 06 und 13 30 (Plan-) Stellen zu schaffen. ²Zehn v. H. der Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 01.01.2015“. ³Die restlichen Stellen erhalten den Vermerk „kw bei entsprechend wertgleicher Stellenumsetzung aus dem Einzelplan 05“.

(12) ¹Aus Kapitel 01 01 (Landtag) wird eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregie-

rungsrat, Oberregierungsrätin) in das Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei) umgesetzt und in eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) umgewandelt. ²Die Planstelle erhält den Vermerk „Umgewandelt nach BesGr A 14 mit Ausscheiden des Stelleninhabers“. ³Im Kapitel 01 04 (Landesbeauftragter für den Datenschutz) wird bei Titel 422 01 eine neue Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) ausgebracht. ⁴Die Stelle steht für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung und ist bis dahin gesperrt.

(13) ¹Im Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei) werden bei Titel 422 01 eine halbe Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und bei Titel 428 01 eine halbe Stelle der EGr 9 neu ausgebracht. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 31.12.2010“.

(14) Im Kapitel 07 01 werden für die Gefahrenabwehr bei Anlagen des Altbergbaus und für die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) bei Titel 422 01 eine Planstelle der BesGr A 15 (Bergdirektor, Bergdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Bergoberrat, Bergoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 11 (Technischer Amtmann, Technische Amtfrau) neu ausgebracht und bei Titel 422 31 drei Stellen für abgeordnete Beamte der BesGr A 16+AZ bis BesGr A 13 und eine Stelle für abgeordnete Beamte der BesGr A 10 eingesparrt.

(15) Im Stellenplan werden im Kapitel 03 07 (Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)

1. zehn Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 92) kostenneutral in zehn Stellen für planmäßige Beamte (Titel 422 01) umgewandelt, und zwar in sechs Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), in drei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) und in eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin),

2. im allgemeinen Vermerk zu Titel 428 92 die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt,
 3. acht Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 94) kostenneutral in acht Stellen für planmäßige Beamte (Titel 422 01) umgewandelt, und zwar in drei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), in zwei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamt-frau), in eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) und in zwei Planstellen der BesGr A 9 (Amtsinspektor, Amtsinspektorin) und
 4. im allgemeinen Vermerk zu Titel 428 94 die Zahl „105“ durch die Zahl „97“ ersetzt.“
3. Art. 6d wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „40 v.H.“ ersetzt.
 - cc) Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell), in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienststermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienststermäßigung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

- d) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wenn Beamte die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben und als Ausgleich Ersatzstellen ausgebracht werden oder wurden, gelten insoweit Abs. 1 bis 8 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

4. Art. 6e wird aufgehoben.
5. In Art. 6f Abs. 4 Satz 2 werden das Komma und die Worte „6c und 6e“ durch die Worte „und 6c“ ersetzt.
6. Art. 6g wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „würde“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Zustimmung zu einer Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 bei der neuen Beschäftigungsbehörde bedarf es nicht bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zum Freistaat Bayern oder bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers zwischen staatlichen Verwaltungen.“

7. Es wird folgender Art. 6h eingefügt:

„Art. 6h

Verkürzung der Wochenarbeitszeit der Beamten

(1) ¹Bei Kap. 13 03 Tit. 422 21 werden 870 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes geschaffen. ²Die Stellen werden wie folgt zugewiesen:

Einzelplan	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst	Summe
02	1	1		2
03A	749	23		772
03B		5		5
04	57	20		77
05		1		1
06	1		1	2
10		2		2
12		3		3
15		3	3	6
Summe	808	58	4	870

³Die Zuweisung innerhalb des jeweiligen Einzelplans erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. ⁴Die obersten Dienstbehörden können die Zuweisung nach Satz 2 einvernehmlich einzelplanübergreifend ändern; eine laufbahngruppenübergreifende Änderung ist nicht zulässig. ⁵Eine einzelplanübergreifende Zuweisung ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. ⁶Im Einzelplan 03A können die Stellen für die Polizei nach dem ersten Ausbildungsjahr auch mit Polizeivollzugsbeamten in Ausbildung besetzt werden.

(2) ¹Die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ab dem Ersten des Kalendermonats besetzbar, in dem das Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010 bekannt gemacht ist; dabei sind die vorhandenen Ausbildungskapazitäten zu beachten. ²Der Nachweis der Anwärterbezüge erfolgt bei Titel 422 2. der einschlägigen Kapitel der jeweiligen Einzelpläne, für die diese Stellen in Anspruch genommen werden.“

8. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „5 Mio. €“ durch den Betrag „10 Mio. €“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für bestehende staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung von bis zu 100 v. H. des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet. ²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall eine Mio. € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen. ³Darüber hinaus gilt die Ermächtigung nach Satz 1 für folgende Einzelvorhaben:

1. die Versorgung der Universität Bayreuth

(Kap. 15 24 Tit. 517 05) und

2. die Versorgung der Universität Erlangen-Nürnberg (Kap. 15 19 Tit. 517 05).“

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2010 erhöht sich insoweit, als die im Haushaltsjahr 2009 von der LfA Förderbank Bayern übernommenen und wirksam in die Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaften nach Abzug des Anspruchs des Freistaates Bayern auf Schadloshaltung durch die Rückgarantie des Bundes vom 23. März 2009 den Gesamthöchstbetrag der Rückbürgschaft von 100 Mio. € unterschreiten. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen auch in Form von Garantieverträgen zu übernehmen.“

d) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. unentgeltliche Erbbaurechte von insgesamt rund 20 400 m² an den für die Bebauung vorgesehenen Teilgrundstücken der staats-eigenen Grundstücke Flst. Nrn. 5371/2 mit 17 211 m², 5371/33 mit 1 006 m² und 6152 mit 195 619 m² jeweils der Gemarkung Augsburg sowie Flst. Nr. 1070 der Gemarkung Göggingen mit 22 470 m² für die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen einzuräumen.“

e) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die in früheren Jahren aus der Offensiven Zukunft Bayern I an die NürnbergMesse GmbH aus dem Grundstockvermögen ausgereichten Gesellschafterdarlehen des Freistaates Bayern in Höhe von rund 28,1 Mio. € in Eigenkapital der Gesellschaft umzuwandeln.“

9. Es wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Grundstockmaßnahmen

¹Aus dem Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt im Haushaltsjahr 2010 eine rückzahlbare Ablieferung an den Haushalt bis zur

Höhe von 480 000 000 €. ²Die Mittel sind spätestens im Haushaltsjahr 2016 an den Grundstock der allgemeinen Landesverwaltung zurückzuführen.“

10. Es wird folgender Art. 22a eingefügt:

„Art. 22a

Neues Dienstrecht in Bayern

¹Soweit Beamte oder Richter, deren Ämter in den Besoldungsordnungen A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Besoldungsordnungen A oder B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ausgebracht sind, nach dem 31. Dezember 2010 auf Grund einer Änderung der Einstufung, der Amtszulagen oder der Amtsbezeichnungen gesetzlich in ein anderes Amt übergeleitet werden, können diese weiterhin auf ihren bisherigen Planstellen verrechnet werden. ²Dies gilt auch für Beamte und Richter, bei denen sich nur die Funktionsbezeichnung ändert oder entfällt. ³Satz 1 gilt entsprechend auch für Beamte und Richter, denen eine Stellenzulage zugestanden hat, die durch Gesetz in eine Amtszulage oder eine vergleichbare Zulage umgewandelt wird, für die im Haushaltsplan Planstellen mit Amtszulage auszuweisen wären. ⁴Weitere Abweichungen von der Stellenbesetzung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

11. Die Anlage DBestHG 2009/2010 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1.3 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgende Nr. 3.9.9 eingefügt:

„3.9.9 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.9.5 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren (BesGr W1) Akademische Räte auf Zeit (BesGr A13) sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.“

- c) In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Aussetzung der Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern werden die Zuführungen des Jahres 2010 an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates

Bayern“ insoweit ausgesetzt, als sie den Betrag von 70 000 000 € übersteigen.

§ 3

Änderung des Kostengesetzes

Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Es wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Kosten werden zudem erhoben für Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Präsident“.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Präsident wird nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter gewählt und der Staatsregierung zur Bestellung vorgeschlagen. ²Der Präsident wird durch die Staatsregierung zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. a BeamStG) ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Während der Amtszeit gilt der Präsident hinsichtlich des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt. ⁶Tritt der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand, endet auch die Amtszeit als Präsident.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ist Leiter der“ durch die Worte „leitet und vertritt die“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 wahr.“

2. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Stellvertretung des Präsidenten

(1) ¹Die Stellvertretung des Präsidenten wird nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Sie wird durch das Staatsministerium der Finanzen bestellt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Stellung als Fachbereichsleiter bleibt unberührt.

(2) ¹Die Stellvertretung unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 2 und 3 und vertritt ihn bei Verhinderung. ²Der Präsident kann der Stellvertretung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, bei der Dienstreisende ständig oder überwiegend Dienst zu leisten haben. ³Haben Dienstreisende keine Dienststelle im Sinn von Satz 2, gilt die Dienststelle, der Berechtigte organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; dies gilt auch bei Tele- oder Wohnraumarbeit.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 6

Änderung des Landesstraf- und Verordnungs- gesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 55 folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigungen für besondere Zuständigkeiten“.

2. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigungen für besondere Zuständigkeiten“.

b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern abweichend von Art. 6 die Sicherheitsbehörden bestimmen, die für die Abwehr von Gefahren aus bergbaulichen Anlagen zuständig sind, welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die in der Verordnung bestimmten Behörden Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 oder Art. 26 Abs. 2 treffen oder Verordnungen nach Art. 26 Abs. 1 erlassen.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 3 bis 6 am
1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 12. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Freistaat Bayern
Nachtragshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2010

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 2010

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2010 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2010 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	308,5	-	308,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	911,4	-	911,4
03	Staatsministerium des Innern	1.117.902,1	+ 66.031,0	1.183.933,1
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	862.221,7	- 28.700,0	833.521,7
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69.823,3	+ 14.369,0	84.192,3
06	Staatsministerium der Finanzen	426.904,3	- 7.506,3	419.398,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.287.327,8	+ 9.632,5	1.296.960,3
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	361.819,3	- 2.637,2	359.182,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	611.551,9	+ 4.640,9	616.192,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,2	-	19,2
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	198.041,7	-	198.041,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	36.536.087,2	- 469.934,8	36.066.152,4
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.273.844,2	+ 14.037,7	1.287.881,9
	Summe	42.746.762,6	- 400.067,2	42.346.695,4

Teil I: Haushaltsübersicht 2010

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2010 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2010 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2010 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2010 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
106.660,4	- 42,6	106.617,8	- 106.309,3	8.000,0	-	8.000,0	01
69.731,4	+ 10.941,7	80.673,1	- 79.761,7	5.280,0	+ 6.300,0	11.580,0	02
5.004.394,4	+ 66.877,2	5.071.271,6	- 3.887.338,5	540.239,0	+ 105.258,5	645.497,5	03
1.868.674,3	- 45.626,6	1.823.047,7	- 989.526,0	65.362,1	+ 41.200,0	106.562,1	04
9.498.216,2	- 15.907,7	9.482.308,5	- 9.398.116,2	34.930,3	-	34.930,3	05
1.805.267,9	- 14.143,3	1.791.124,6	- 1.371.726,6	84.275,0	+ 2.720,0	86.995,0	06
1.703.540,4	+ 24.953,9	1.728.494,3	- 431.534,0	1.006.740,0	+ 968.700,0	1.975.440,0	07
1.208.244,7	+ 9.161,2	1.217.405,9	- 858.223,8	265.025,0	+ 1.729,3	266.754,3	08
2.360.826,8	+ 149.138,7	2.509.965,5	- 1.893.772,7	119.319,4	+ 62.650,0	181.969,4	10
32.125,0	- 219,8	31.905,2	- 31.886,0	-	-	-	11
845.422,1	- 866,4	844.555,7	- 646.514,0	100.204,9	+ 11.600,0	111.804,9	12
13.246.224,2	- 555.513,3	12.690.710,9	+23.375.441,5	590.625,0	+ 161.929,0	752.554,0	13
4.997.434,8	- 28.820,2	4.968.614,6	- 3.680.732,7	313.490,0	+ 160.793,6	474.283,6	15
42.746.762,6	- 400.067,2	42.346.695,4	-	3.133.490,7	+1.522.880,4	4.656.371,1	

Nachtragshaushalt 2010 Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2010

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2010 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2010 Tsd. EUR
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	39.401.796,2	- 944.880,9	38.456.915,3
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	42.328.509,3	- 412.624,9	41.915.884,4
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	- 2.926.713,1	- 532.256,0	- 3.458.969,1

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	3.323.799,0	-	3.323.799,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	+ 50.000,0	50.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	3.323.799,0	-	3.323.799,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	+ 50.000,0	50.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)			
	-	-	-
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen			
	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen			
	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
	3.344.966,4	+ 544.813,7	3.889.780,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
	418.253,3	+ 12.557,7	430.811,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)			
	2.926.713,1	+ 532.256,0	3.458.969,1
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)			
	2.926.713,1	+ 532.256,0	3.458.969,1

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2010

1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	3.323.799,0	-	3.323.799,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	+ 50.000,0	50.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	3.323.799,0	-	3.323.799,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	+ 50.000,0	50.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)			
	-	-	-
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.			
	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.			
	53.000,0	-	53.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)			
	- 53.000,0	-	- 53.000,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)			
	3.323.799,0	+ 50.000,0	3.373.799,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)			
	3.376.799,0	+ 50.000,0	3.426.799,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)			
	- 53.000,0	-	- 53.000,0
4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 8a HG)			
	-	+ 480.000,0	480.000,0

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven
und den Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken**

Vom 23. März 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOMArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 94, BayRS 2038-3-4-11-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 12 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 13 werden die Worte „Abs. 5“ gestrichen.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1

und 2 Satz 1 sowie in § 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

9. In § 28 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 35 werden jeweils die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOGArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503, BayRS 2030-1-3-F), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis Abs. 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bewerber müssen das Latinum oder dem Latinum entsprechende Lateinkenntnisse nachweisen.“

5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 14 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 20 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. In § 29 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 38 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD) vom 30. Juli 2003 (GVBl S. 617, BayRS 2038-3-4-11-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Lauf-

bahnprüfung“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
7. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 30 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6, in der Überschrift zu Abschnitt III, in § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 22 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 25 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.
9. In § 28 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
10. § 30 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOGBibID) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 39 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 30 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
8. § 39 wird gestrichen.

§ 6

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK),

geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2004 (GVBl S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch den Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgender Abs. 3 eingefügt:

„(2) ¹Die zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber werden auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Zur Feststellung der Eignung der Bewerber wird außerdem ein Auswahlverfahren durchgeführt. ³Die Zahl der Einladungen zum Auswahlverfahren kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung abzustellen. ⁴Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Eignung der Bewerber, insbesondere der Führungs- und Leitungsqualitäten und der sozialen Kompetenz. ⁵Die Dauer des Auswahlverfahrens soll drei Stunden je Bewerber nicht übersteigen. ⁶Soweit die Eignung der Bewerber festgestellt wird, bleibt es bei der sich durch die Noten ergebenden Rangfolge. ⁷Bewerber, für die die Nichteignung festgestellt wird, scheiden aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus und können nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. ⁸Ausgeschiedene Bewerber dürfen nur noch einmal an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

(3) ¹Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen der Bayerischen Staatsbibliothek. ²Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens regelt die Bayerische Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einem Leitfadens.

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 21 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. § 32 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Nr. 4 am 20. April 2010 in Kraft.

München, den 23. März 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

2210-1-1-11-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung

Vom 24. März 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Mai 2009 (GVBl S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu § 25 das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.2 wird das Wort „Umweltsicherung“

durch das Wort „Umweltingenieurwesen“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ ersetzt.
- b) In Nr. 3.2 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Drehbuch,
7. Kamera.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7803-25-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 25. März 2010

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – LwPrüfGebO – (BayRS 7803-25-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2009 (GVBl S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und Forstwirtschaft“ durch die Worte „, Forst- und Ernährungswirtschaft“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Nrn. 6 bis 9 durch folgende Nrn. 6 bis 13 ersetzt:

„6. der Abschlussprüfung Kurzlehrgang künstliche Besamung	10 €,
7. der Abschlussprüfung Embryotransfer	40 €,
8. der Hufbeschlagsprüfung (Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagleherschmied)	300 €,

- | | |
|---|--------|
| 9. der Prüfungen der Leistungsassistenten und Elektrofischer | 50 €, |
| 10. der Milch-Sachkundeprüfung | 25 €, |
| 11. der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung | 30 €, |
| 12. der Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 2 oder der Prüfung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 des Fleischgesetzes jeweils pro Tierart | 160 €, |
| 13. der Fortbildungsprüfung einschließlich des Fortbildungskurses nach § 4 Abs. 4 des Fleischgesetzes jeweils pro Tierart | |
| a) theoretischer Teil | 90 €, |
| b) praktischer Teil | 70 €“. |
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Art. 12“ durch die Worte „Art. 10“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 25. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 31. März 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen“.

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Überschulische Zusammenarbeit der
Schülervertretungen
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten.

²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Hauptschulen jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der

Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. ⁵§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. ²Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. ³Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung),
 2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks (mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung).“
3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
 4. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In besonderen Fällen kann eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.“

6. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

9. § 53 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 31. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
